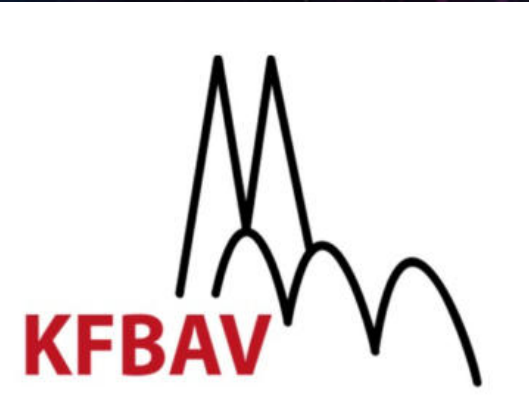




NEWSLETTER LANDEsarBEITSGERICHT KÖLN JUBILÄUMSAUSGABE 2016 - 2026



10 JAHRE NEWSLETTER - EIN KLEINES JUBILÄUM

Wir feiern in diesem Jahr ein besonderes Jubiläum:

Unser Newsletter erscheint seit nunmehr zehn Jahren und begleitet Sie zuverlässig mit aktuellen Entscheidungen und Einblicken aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln.

In den letzten zehn Jahren hat sich am Landesarbeitsgericht Köln vieles bewegt. Ein Meilenstein war der Umbau des Landesbehördenhauses zum modernen Fachgerichtszentrum, der mit dem Einzug des Sozialgerichts im November 2024 abgeschlossen wurde. Parallel wurden Digitalisierung und Modernisierung vorangetrieben: Die flächendeckende Einführung der E-Akte in Prozess- und Verwaltungssachen erleichtert die Abläufe erheblich. Auch Videoverhandlungen gehören mittlerweile zum Alltag und haben die Möglichkeiten der Verfahrensdurchführung deutlich erweitert.

Besonders gefeiert wurde 2022 das 40-jährige Bestehen des LAG Köln im Landtag NRW. An der Veranstaltung nahmen hochrangige Vertreter aus Politik und Justiz teil. Im Rahmen der Feier wurde eine Festschrift vorgestellt, die die Entwicklung, die zahlreichen Entscheidungen und die Bedeutung des Gerichts für die Region dokumentiert.

Darüber hinaus präsentierte sich das LAG Köln 2024 auf dem NRW-Tag, einem der größten Bürgerfeste des Landes, und nutzte die Gelegenheit, um Einblicke in die Arbeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu geben und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu suchen.

Mit der aktuellen Strukturreform wird die Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen weiter gestärkt: Ein gemeinsames „Rheinisches Landesarbeitsgericht“ wird zukünftig für die bisherigen Gerichtsbezirke der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Köln zuständig sein. Zudem sollen die Arbeitsgerichte in Bonn und Siegburg zu einem größeren Arbeitsgericht in Bonn zusammengefasst werden.

Zehn Jahre Newsletter – und es geht weiter! Wir freuen uns darauf, Sie auch in Zukunft mit aktuellen Gerichtsentscheidungen, spannenden Einblicken und interessanten Geschichten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln zu begleiten.

Dr. Jürgen vom Stein

Dr. Sonja Schramm

Verena Held
und das Newsletter-Team

Anspruch auf ein Zwischenzeugnis

1. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses, wenn er aus einem triftigen Grund auf ein Zwischenzeugnis angewiesen ist.
2. Die Darlegungs- und Beweislast trägt nach allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechts der Arbeitnehmer. Die Darlegungs- und Beweislast ist abgestuft. Danach genügt auf der ersten Stufe die Darlegung des Arbeitnehmers, aus welchem Grund er ein Zwischenzeugnis beansprucht. Lässt sich aus dem Sachvortrag des Arbeitnehmers ein triftiger Grund folgern, ist der Beweis des Arbeitnehmers als geführt anzusehen, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen eines sachlichen Grundes schlicht (mit Nichtwissen) bestreitet. Das Bestreiten eines triftigen Grundes ist nur erheblich, wenn er Umstände darlegt und ggf. beweist, die zu Zweifeln an der Wahrheitsmäßigkeit der Angaben des Arbeitnehmers führen. Sind die Tatsachen, die zu Zweifeln an dem vom Arbeitnehmer behaupteten Grund Anlass geben, entweder unstrittig oder vom Arbeitgeber bewiesen worden, hat der Arbeitnehmer die Gelegenheit, zu den anspruchsbegründenden Tatsachen ergänzend vorzutragen.

Urteil des LAG Köln vom 04.03.2026 – 5 SLa 495/25 (n.rk.)

Teilzeitverlangen einer Flugbegleiterin – Verpflichtung Zustimmung – Aufstockung Arbeitszeit im tarifvertraglichen Arbeitszeitmodell –

1. § 9 S. 1 TzBfG eröffnet für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer keinen Anspruch dahingehend, dass der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz nach den Arbeitszeitwünschen des Arbeitnehmers zu schaffen oder darauf auszurichten hat oder dem Teilzeitarbeitnehmer die für einen anderen Arbeitsplatz vorgesehene Arbeitszeit ganz oder teilweise zuzuteilen hat.
2. Ein Arbeitsplatz ist gem. § 9 S. 2 TzBfG frei, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, diesen zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen.
3. Die Tatsache, dass andere Arbeitnehmer zu einem anderen Zeitpunkt ein Teilzeitmodell gewährt bekommen haben und im Rahmen der tariflichen Besitzstandswahrung weiter gewährt bekommen, rechtfertigt keinen Anspruch aus Gleichbehandlung.

LAG Köln, Urteil vom 19.02.2026 – 8 SLa 544/25

Konkurrentenstreitigkeit – Neubescheidung einer Auswahlentscheidung

1. Vorrangiges Auswahlkriterium im Rahmen des Art. 33 Abs. 2 GG ist die aktuelle dienstliche Beurteilung. Dies gilt erst recht, wenn dies eine anwendbare Dienstvereinbarung vorsieht.
2. Inwieweit der öffentliche Arbeitgeber bei der Stellenbesetzung dienstliche Beurteilungen berücksichtigt hat, muss in einem Auswahlvermerk festgehalten werden. Da das Dokumentationsgebot für die Transparenz der Auswahlentscheidung unverzichtbar ist, muss ein unterlegener Bewerber aus einer Dokumentation der Auswahlbewertung ableitbare Kenntnis über die Entscheidungsgrundlage haben. Eine nachträgliche Darlegung im gerichtlichen Verfahren genügt nicht.
3. Einer Änderung der Begründung der Auswahlentscheidung im gerichtlichen Verfahren steht regelmäßig auch entgegen, dass damit Erwägungen eingeführt würden, die nicht Gegenstand der Beteiligung z.B. des Personalrats waren.

LAG Köln, Urteil vom 05.02.2026 – 8 SLa 397/25

Wirksamkeit Kündigung – Weiterbeschäftigung – Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes

1. Jedenfalls dann, wenn die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes wie hier zugunsten des Arbeitnehmers unterstellt wird, kann das Gericht unmittelbar die soziale Rechtfertigung der Kündigung prüfen und die Klage abweisen, wenn die Kündigung sozial gerechtfertigt ist.
2. Die soziale Auswahl nach § 1 Abs 3 S 1 KSchG erstreckt sich innerhalb des Betriebs nur auf die Arbeitnehmer, die miteinander vergleichbar sind. Hieran fehlt es, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht einseitig im Rahmen des Direktionsrechts auf einen anderen Arbeitsplatz umsetzen oder versetzen kann.
3. Regelt der Arbeitsvertrag, dass eine Versetzung nur "am gleichen Platz" möglich ist, ist diese Regelung örtlich zu verstehen und damit ein Einsatz in einer anderen Stadt ausgeschlossen.

LAG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 8 SLa 297/25

Beendetes Arbeitsverhältnis – Bonuszahlung – Widerklage – Zahlung Vertragsstrafe

Zur unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers durch die formularmäßige Vereinbarung einer Vertragsstrafe ("... führt ... fristlose Kündigung herbei" und "verletzt seine vertragliche Geheimhaltungspflicht ...")

Für eine Vertragsstrafe, die durch jegliches schuldhaftes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers, das den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung veranlasst, verwirkt wird, fehlt es am berechtigten Interesse des Arbeitgebers. Eine solche Abrede zielt auf die Absicherung aller vertraglichen Pflichten und enthält damit eine unangemessene Übersicherung. (Rn. 83).

LAG Köln, Urteil vom 29.01.2026 – 6 SLa 17/25

(nicht rechtskräftig – Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter 10 AZN 266/66)

Wirksamkeit ordentliche Kündigung – außerordentliche fristlose Kündigung – unzulässige Wiederholungskündigung

1. Grundsätzlich kann die Arbeitgeberin eine erneute Kündigung nicht auf dieselben Kündigungsgründe stützen, die sie bereits in einem vorherigen Kündigungsschutzverfahren zur Rechtfertigung einer vorherigen Kündigung eingebracht hat. Das gilt besonders dann, wenn der Klage stattgegeben worden ist und die Gründe in diesem ersten Kündigungsschutzprozess materiell geprüft worden sind. Die Arbeitgeberin kann also nur dann ein weiteres Mal kündigen, wenn sie andere Kündigungsgründe geltend macht, wenn sich also der Sachverhalt wesentlich geändert hat und damit ein neuer Kündigungstatbestand vorliegt.
2. Eine vom Arbeitnehmer zu Protokoll erklärte Lüge im ersten Kündigungsschutzprozess kann in diesem Sinne einen neuen Kündigungstatbestand darstellen.

LAG Köln, Urteil vom 15.01.2026 – 6 SLa 315/25

Untersagung Stellenbesetzung – Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs – Einstweiliger Rechtsschutz

Einzelfallentscheidung zur möglichen Verletzung eines Bewerbungsverfahrensanspruchs

Urteil vom 15.01.2026 – 3 GLa 9/25

Verpflichtung gegenüber Gesamtbetriebsrat – einzelne Betriebsräte – Einräumung von elektronischen Zugriffrechten auf personenbezogene Daten in Zeiterfassungssystem

Zum Durchführungsanspruch eines Gesamtbetriebsrats hinsichtlich eines in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelten Lesezugriffs für einzelne Betriebsräte auf personenbezogene Daten in einem Personalmanagementsystem (hier verneint).

Das elektronische Lesezugriffsrecht fällt nicht in einen originären Mitbestimmungstatbestand des Gesamtbetriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG; dieses Mitbestimmungsrecht betrifft die Einführung und Anwendung des Zeiterfassungssystems selbst, nicht aber die Ausgestaltung der Überwachungsrechte der örtlichen Betriebsräte. Diese sind in § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG gesetzlich geregelt und ggf. im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren durchzusetzen.

LAG Köln, Beschluss vom 09.01.2026 – 9 TaBV 22/25

Anspruch aus Insolvenzanfechtung

1. Die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begründet keine gesetzliche Vermutung iSd. § 292 ZPO für das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO, sondern ist nur ein Beweisanzeichen für das Vorliegen des Benachteiligungsvorsatzes. Es kann entkräftet werden.

2. Der erforderliche Vorsatz ist nur dann gegeben, wenn der Schuldner die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge – sei es auch als unvermeidliche Nebenfolge eines an sich erstrebten anderen Vorteils – erkannt und gebilligt hat.

Urteil des LAG Köln vom 08.01.2026 – 8 SLa 382/25

Entfernung Abmahnung aus Personalakte – Rechtmäßigkeit Weisung – Zuweisung anderer Tätigkeit

Einzelfall zur Wirksamkeit einer Umsetzung innerhalb einer forensischen Klinik, nachdem die Arbeitnehmerin gegen Sicherheitsrichtlinien verstoßen hatte.

Urteil des LAG Köln vom 11.12.2025 – 6 SLa 286/25

(nicht rechtskräftig – Nichtzulassungsbeschwerde unter 9 AZN 232/26 anhängig)

Stillbeschäftigungsverbot einer Hebamme – Elternzeit

Das LAG verneinte einen Anspruch auf betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 12 MuSchG und damit auch Ansprüche auf Mutterschutzlohn oder Schadensersatz.

Unter Berücksichtigung der geänderten Tätigkeit, der Schutz und Hygienemaßnahmen (Maske und Handschuhe tragen seitens der Klägerin) sowie der Möglichkeit, außerhalb der Wöchnerinnenstation zu stillen, sah das LAG keine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von § 12 MuSchG für Mutter oder Kinder.

Urteil des LAG Köln vom 02.12.2025 – 10 SLa 315/24

Altersteilzeit - Urlaubsabgeltung – Eintritt in die Freistellungsphase

Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung – einschließlich etwaiger aus Urlaubstagen abgeleiteter Überstunden- oder Jubiläumstage – entsteht erst mit der rechtlichen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, nicht bereits mit Beginn der Freistellungsphase.

Urteil des LAG Köln vom 12.11.2025 – 4 SLa 277/25

Zulässigkeit Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichem Vergleich

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung zur Zulässigkeit der Berufung unter dem Gesichtspunkt der Statthaftigkeit und hierbei zum Wert des Beschwerdegegenstands, zur Unverbindlichkeit der Streitwertfestsetzung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit sowie zum Wert einer Vollstreckungsgegenklage und zum Wert eines Antrags auf Titelherausgabe in Form der Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs.

Urteil des LAG Köln vom 04.11.2025 – 7 SLa 389/25

Wirksamkeit personenbedingte Kündigung - häufige Kurzzeiterkrankungen - betriebliche Eingliederungsmanagement - schriftlichen Äußerung Arbeitnehmer - Aufklärungsarbeit - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit

Auch wenn der Arbeitnehmer ein ihm angebotenes betriebliches Eingliederungsmanagement mit einem Kreuz auf dem dafür vorgesehenen Formular abgelehnt hat, kann sich eine danach ausgesprochene personenbedingte Kündigung dennoch als unverhältnismäßig darstellen, wenn die Erklärungen des Klägers im Übrigen deutlich machen, dass er die Einladung und deren konkretes Ziel nicht verstanden hat.

Urteil des LAG Köln vom 23.10.2025 – 6 SLa 184/25

Betriebsratsvergütung - vergleichbare Arbeitnehmer - Festlegung – Gesamtbetriebsvereinbarung

Nach § 37 Abs. 4 S. 4 BetrVG können Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung ein Verfahren zur Festlegung vergleichbarer Arbeitnehmer regeln. Die Befugnis der Betriebsparteien umfasst auch die Befugnis, die Anzahl der Vergleichspersonen festzulegen.

2. Wegen des von §§ 37, 78 BetrVG verfolgten Zwecks, ein freigestelltes Betriebsratsmitglied hinsichtlich seiner Vergütung weder zu begünstigen noch zu benachteiligen, muss die in einer Betriebsvereinbarung festgelegte Anzahl der Vergleichspersonen hinreichend repräsentativ sein. Die Festlegung der Anzahl auf "in der Regel drei Personen" ist hinreichend repräsentativ.

Urteil des LAG Köln vom 09.10.2025 – 8 SLa 62/25

(nicht rechtskräftig – Revision unter 7 AZR 215/25 anhängig)

STRUKTURREFORM IN DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

MINISTER DER JUSTIZ DR. LIMBACH ZU BESUCH IM LAG KÖLN

Am **5. März 2026** besuchte der Minister der Justiz Dr. Benjamin Limbach das Fachgerichtszentrum in der Blumenthalstraße, um Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte und der Gremien im Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln die Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit persönlich zu erläutern und die Fragen der Zuhörerinnen und Zuhörer zu beantworten. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. vom Stein konnte neben dem Minister zudem LMR Dr. Baumanns, RiOLG Dr. Kühn und RiArbG Dr. Odenthal aus der Organisationsabteilung des Justizministeriums sowie RiLSG Dr. Hecheltjen als Vertreter der Zentralabteilung begrüßen.

Minister Dr. Limbach betonte, dass die Reform mit Augenmaß landesweit über einen Zeitraum von fünf Jahren bis 2031 umgesetzt werden soll. Geplant sei, die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Siegburg und Bonn bereits zum 01.01.2028 und die Vereinigung des Landesarbeitsgerichte Düsseldorf und Köln zum 01.01.2029 zu vollziehen. Die notwendigen Umsetzungsschritte würden gemeinsam mit der Arbeitsgerichtsbarkeit sorgfältig vorbereitet. Der Minister versicherte weiter, dass ein Arbeitsplatzabbau im Zusammenhang mit der Strukturreform ausgeschlossen sei und dass für die Beschäftigten individuelle Lösungen gefunden würden. Ferner werde das Ministerium an einer Lösung arbeiten, um eine Vertretung der Gerichtsangehörigen durch die Richter- und Personalvertretungen nach der Zusammenlegung der Gerichte bis zu den nächsten Wahlen zu gewährleisten. Präsident Dr. vom Stein nutzte die Gelegenheit, den Minister auf die schwierige Personalentwicklungssituation in der Laufbahngruppe 2.1 aufmerksam zu machen. Der Minister versprach, sich für eine justizinterne Lösung einzusetzen.



v.l.n.r.: PLAG Dr. vom Stein, MdJ Dr. Limbach, LMR Dr. Baumanns, RiLSG Dr. Hecheltjen
Quelle: LAG Köln



v.l.n.r.: MdJ Dr. Limbach, PLAG Dr. vom Stein
Quelle: LAG Köln

Nach der Anhörung der Verbände hat das Landeskabinett am 14. April 2026 den „Entwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. In diesem ist unter anderem vorgesehen, dass für die bisherigen Gerichtsbezirke Düsseldorf und Köln ein neues gemeinsames „Rheinisches Landesarbeitsgericht“ geschaffen wird. Zudem sollen die Arbeitsgerichte in Bonn und Siegburg zu einem Arbeitsgericht in Bonn zusammengefasst werden. Der Gesetzentwurf wurde dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Der Rechtsausschuss hat in einer Sitzung am 20.05.2026 eine Sachverständigenanhörung beschlossen.

FÜNF EHRENAMTLICHE RICHTER FÜR IHR LANGJÄHRIGES ENGAGEMENT AUSGEZEICHNET

Unser Rechtsstaat sieht die verantwortungsvolle Mitarbeit von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in vielen Bereichen vor. Jedes Ehrenamt hat dabei seinen eigenen Wirkungs- und Verantwortungsbereich. Auch der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist die nachhaltige Gewinnung und Stärkung von ehrenamtlich tätigen Menschen ein wichtiges Anliegen. In Deutschland entscheiden nicht allein Berufsrichterinnen und Berufsrichter über Recht oder Unrecht. In nahezu allen Gerichtszweigen gibt es ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter bringen Fachwissen, berufliche Erfahrung und allgemeine Lebenserfahrung in den Entscheidungsprozess gerichtlicher Verfahren ein. Ihr Ehrenamt hat eine wichtige Brückenfunktion zwischen dem Staat und der Bevölkerung. Es gestaltet so unseren Rechtsstaat mit.

Herr Hans-Heinrich Wimmer erhielt die Ehrennadel in Silber für seine dreißigjährige Unterstützung des Arbeitsgerichts Köln. Herr Wimmer ist Prokurist eines großen überregional tätigen Gebäudereinigungsunternehmens und bereits seit dem 1. Juni 1995 durchgängig bei dem Arbeitsgericht Köln tätig.

Die Ehrennadel in Bronze für eine 25-jährige Tätigkeit als ehrenamtliche Richter konnten Herr Willy Paulzen, Herr Leo Scheufens, Herr Karl-Heinz Marx und Herr Erwin Heining entgegen nehmen.

Der Vizepräsident des Landesarbeitsgericht Köln, Dr. Hans Jörg Gäntgen, freute sich daher, gleich fünf ehrenamtliche Richter in Anwesenheit von Mitgliedern des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landesarbeitsgericht Köln für ihr außerordentliches Engagement mit der Ehrennadel der Arbeitsgerichtsbarkeit auszeichnen zu dürfen.



v.l.n.r.: Frau Dr. Gramß-Siegismund, Herr Heining, Herr Scheufens, Herr Paulzen, Herr Wimmer, Herr Marx, Herr Cözmez, Herr Schenkelberg, VPLAG Dr. Gäntgen; Quelle: LAG Köln

Herr Paulzen wurde erstmals zum 1. September 1993 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Arbeitsgericht Köln berufen und ist nach einer Unterbrechung seit dem 1. April 2004 wieder für dieses Gericht tätig. Herr Paulzen leitet die Tarifkanzlei der Deutschen Post, eine spezialisierte Einheit innerhalb der Personalabteilung, die sich mit arbeits- und tarifrechtlichen Fragen für den Bereich West beschäftigt.

Herr Scheufens ist Personalleiter der Teijin Carbon Europe GmbH, einem der weltweit größten Produzenten von Carbonfasern und carbonfaserbasierten Halbzeugen mit einem Produktionsstandort in Heinsberg. Seit dem 1. April 2000 war Herr Scheufens für fünf Amtsperioden bei dem Arbeitsgericht Aachen tätig. Seit dem 1. April 2024 verstärkt er das Landesarbeitsgericht Köln.

Herr Marx ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der Zürich Versicherung und war seit dem 1. Mai 2000 zunächst beim Arbeitsgericht Bonn tätig, bevor er zum 1. Juni 2008 zu Landesarbeitsgericht Köln wechselte.

Herr Heining betreibt in nunmehr dritter Generation in Aachen eine Tischlerei, die vornehmlich maßgeschneiderte Möbel für Privatkunden und Unternehmen fertigt. Vom 1. Dezember 2000 bis zum 30. April 2008 gehörte Herr Heining dem Arbeitsgericht Aachen an. Seit dem 1. Mai 2005 ist er für das Landesarbeitsgericht Köln tätig.

10. KÖLNER FORUM BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Das Kölner Forum zur betrieblichen Altersversorgung bot auch in diesem Jahr eine fundierte Plattform für den Austausch über aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung der betrieblichen Altersversorgung. Über 70 Vertreter aus Rechtsprechung, Ministerien, Anwaltschaft und Unternehmenspraxis diskutierten am **23. April 2026** aktuelle Herausforderungen und Reformfragen.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln, Dr. Jürgen vom Stein, gab Frau Bettina Schwindt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit ihrem Vortrag zu „Die wichtigsten Neuerungen durch das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz“ einen Einblick in die im Dezember 2025 verabschiedete Reform. Sie erläuterte, dass insbesondere zwei zentrale Elemente die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung stärken und Zugangshürden abbauen sollen: Zum einen werde die Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen verbessert, indem die Zusage einer Betriebsrente durch den Arbeitgeber – vereinfacht dargestellt – mit einem 30-prozentigen staatlichen Zuschuss gefördert werde. Zum anderen werde das Sozialpartnermodell weiterentwickelt. Diese ermögliche bereits seit 2018 reine Beitragszusagen im Rahmen von tarifvertraglich organisierter Versorgungssysteme. Neu sei nun die Möglichkeit der Sozialpartner, das Modell für alle Beschäftigten zu öffnen, für die die jeweilige Gewerkschaft nach ihrer Satzung zuständig sei.

Im zweiten Teil der Veranstaltung erläuterte Prof. Dr. Sebastian Roloff „Die neuen und alten arbeitsrechtlichen Grundsätze der betrieblichen Altersversorgung“. Roloff, der noch bis zum 31. März 2026 Mitglied des für die betriebliche Altersversorgung zuständigen 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts war, zeichnete die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung von der klassisch arbeitgeberfinanzierten Leistungszusage hin zu modernen beitragsorientierten Versorgungssystemen nach. Während traditionell die Einstandspflicht des Arbeitgebers für die zugesagte Versorgungsleistung im Vordergrund gestanden habe (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), würden heute beitragsorientierte Modelle und reine Beitragszusagen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Daneben behandelte er klassische Auslegungsfragen der betrieblichen Altersversorgung, beispielsweise wie das Ruhegeld bei Versorgungszusagen mit Anknüpfung an das zuletzt bezogene Entgelt zu bemessen sei. Abschließend sprach er die Grenzen nachträglicher Eingriffe in bestehende Versorgungszusagen sowie die Vorgaben des § 16 BetrAVG zur Anpassung laufender Betriebsrenten an und verwies darauf, dass ein Blick in die Übergangsregelungen häufig notwendig sei.

In der anschließenden Diskussion standen insbesondere die veränderte Risikoverteilung zwischen Arbeitgeber, Versorgungsträgern und Arbeitnehmern sowie eine aktuelle Entscheidung des BAG zur Wirksamkeit einer ablösenden Betriebsvereinbarung im Mittelpunkt. Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein kleiner Empfang, der zu einem intensiven fachlichen Austausch genutzt wurde. Das 10. Kölner Forum für betriebliche Altersversorgung bestätigte damit erneut seine Rolle als wichtiger Impulsgeber für die arbeitsrechtliche Diskussion zur betrieblichen Altersversorgung.



Prof. Dr. Sebastian Roloff; Quelle: LAG Köln



PLAG Dr. vom Stein; Quelle: LAG Köln

01.01.2026	ROLin Susanna Beu , Arbeitsgericht Siegburg, ist an das Bundesamt für Justiz versetzt worden.
01.01.2026	RiArbG Dr. Daniel Krämer , derzeit Arbeitsgericht Bonn, ist bis zum 31.12.2027 für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet worden.
01.03.2026	RiArbG Dr. Christine Vesper , Arbeitsgericht Köln, ist weiterhin bis zum 28.02.2027 an das Arbeitsgericht Siegburg abgeordnet worden.
01.03.2026	Richterin Ira Gallasch , Arbeitsgericht Köln, ist dem Arbeitsgericht Aachen zur richterlichen Dienstleistung zugewiesen worden.

Ernennung von Marcel Hagedorn als Richter am Arbeitsgericht

Am **4. Februar 2026** wurde Marcel Hagedorn als Richter am Arbeitsgericht Aachen ernannt. Präsident des LAG Köln Dr. Jürgen vom Stein überreichte dem 35jährigen Richter in einer kleinen Feierstunde die Ernennungsurkunde. Nach erfolgreichem Abschluss seines zweiten Staatsexamens im Jahr 2019 war Marcel Hagedorn zunächst als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätig. Im Anschluss daran sammelte er wertvolle Erfahrungen als Rechtsanwalt in einer Kölner Arbeitsrechtskanzlei, bevor er zum 1. Januar 2023 zum Richter auf Probe ernannt wurde. Nach Dienstleistungsaufträgen an den Arbeitsgerichten Aachen, Bonn und Köln wurde Herr Hagedorn nunmehr als Richter am Arbeitsgericht in Aachen ernannt und zugleich an das Arbeitsgericht Köln abgeordnet. Dort hat er den Vorsitz der 16. Kammer übernommen. Daneben engagiert sich Herr Hagedorn in der Ausbildung von Referendaren.



RiArbG Marcel Hagedorn
Quelle: LAG Köln

25jähriges Dienstjubiläum bei dem Landesarbeitsgericht

Herr Regierungsbeschäftigter Andreas Matuszak, der die tragende IT-Schlüsselfigur des Bezirks ist, hat mit Ablauf des **1. April 2026** seine fünf- undzwanzigjährige Dienstzeit vollendet. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. vom Stein freute sich sehr, Herrn Matuszak im Rahmen einer kleinen Feierstunde persönlich zu gratulieren.

Herr Matuszak schloss nach einem Schulbesuch in Polen eine Berufsausbildung zum Geräteelektroniker in Deutschland ab und war anschließend mehrere Jahre in Magnetisier- und magnetischer Messtechnik tätig. Nach einer Station in den USA, in der er evangelische Theologie studierte, zog er es ihn wieder zurück nach Deutschland.

Am 2. April 2001 begann Herr Matuszak seine Tätigkeit als Systembetreuer bei dem Arbeitsgericht Köln, die er im Zuge der IT-Zentralisierung bei dem Landesarbeitsgericht Köln fortsetzte. Als engagierter, kompetenter Ansprechpartner und gute Seele der Datentechnik ist er seitdem die viel in Anspruch genommene Stütze des Landesarbeitsgerichtsbezirks in allen IT-Angelegenheiten.



v.l.n.r.: PLAG Dr. vom Stein, RB Andreas Matuszak
Quelle: LAG Köln

KÖLNER LANDESARBEITSGERICHT ZUM FACHLICHEN AUSTAUSCH BEIM COUR DU TRAVAIL IN LIÈGE

Am **18. Mai 2026** reiste eine sechsköpfige Delegation des Landesarbeitsgerichts Köln unter der Leitung des Präsidenten Dr. Jürgen vom Stein zum Arbeitsgerichtshof nach Lüttich, um den im letzten Jahr begonnenen partnerschaftlichen, länderübergreifenden Austausch zwischen der Arbeitsgerichtsbarkeit weiter zu vertiefen.

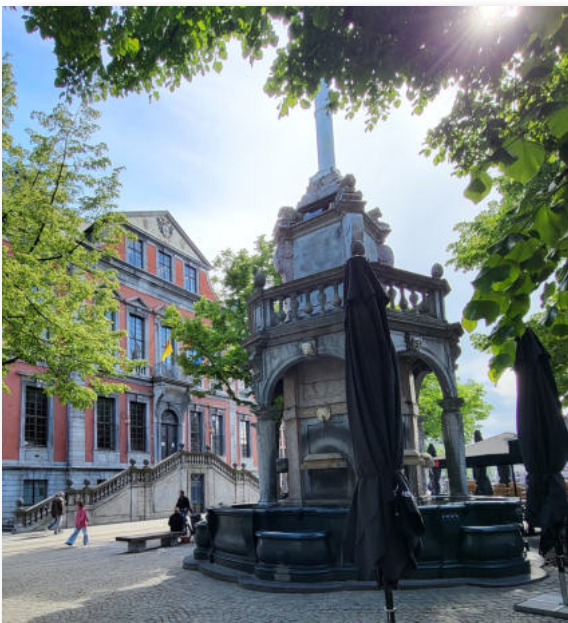


v.l.n.r.: Ri.inArbG Schwarz, Ri.inArbG Dr. Schramm, RD Romeike, PLAG Dr. vom Stein, VRLAG Brand, VPLAG Dr. Gäntgen; Quelle: LAG Köln

Nach einem herzlichen Empfang durch die 1. Präsidentin des Arbeitsgerichtshofs Katrin Stangherlin und den Kammerpräsidenten Heinrich Barth, eröffneten zwei Fachvorträge das Programm: Frau Stangherlin beleuchtete die Bedeutung der deutschen Sprache im belgischen Gerichtswesen aus institutioneller und praktischer Perspektive und ordnete deren Rolle im justiziellen Alltag ein. Dabei wurde deutlich, dass eine besondere Herausforderung darin besteht, die Gleichwertigkeit der drei belgischen Amtssprachen im Zugang zum Recht sicherzustellen. Herr Hugo Mormont, Generalanwalt beim Kassationshof, ergänzte dies mit einer Darstellung der Besonderheiten der belgischen Gerichtsbarkeiten, insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Zusammensetzung und der Verfahrensabläufe.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen erhielten die Teilnehmenden durch den Besuch einer mündlichen Verhandlung konkrete Einblicke in die gerichtliche Praxis, insbesondere hinsichtlich der Rolle des (General-) Arbeitsauditorates.

Der fachliche Austausch soll im Rahmen einer Gerichtspartnerschaft fortgesetzt werden, deren Ziel es ist, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtssysteme in der Praxis kennenzulernen.



Le Perron Lüttich



Montagne de Bueren Lüttich

KUNST IM GERICHT: ELFRIEDE FULDA (1921-2015) - MALEREI "GEHEIMNISSE IN NATUR UND ZIVILISATION"

Seit dem **17.04.2026** lädt eine neue Kunstaussstellung im Fachgerichtszentrum zum Verweilen ein. Gezeigt werden rund 90 Werke der Kölner Künstlerin Elfriede Fulda.

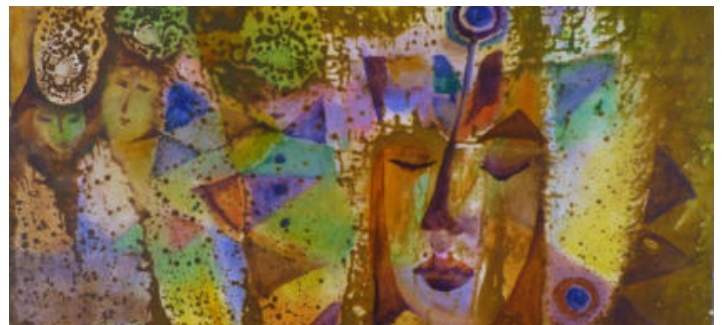
Elfriede Fulda (1921-2015) gehörte zu jener Künstlergeneration, die Kunst und Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg im Rheinland mitprägte. Sie studierte nach einer kaufmännischen Lehre Gebrauchsgrafik an der Meisterschule des Handwerks in Köln. Während der Kriegsjahre wurde sie als Grafikerin in Dessau dienstverpflichtet, wandte sich jedoch in ihrer Freizeit intensiv der Malerei zu. 1945 kehrte Elfriede Fulda nach Köln zurück und baute sich dort eine selbstständige Existenz als Malerin und Grafikerin auf. Von 1948 bis 1950 studierte sie an der Kunstakademie Stuttgart Wandgestaltung, Glasfenster und Mosaik und absolvierte ein Praktikum in einer Stuttgarter Kunstglaserei. Ab Mitte der 1950iger Jahre arbeitete sie in Köln als freischaffende Grafikerin und Malerin.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Jürgen vom Stein konnte zur Eröffnung der Ausstellung neben Tochter und Sohn der Künstlerin zahlreiche weitere Besucherinnen und Besucher begrüßen. Die Kunsthistorikerin Dr. Marina Linares stellte die Werke von Elfriede Fulda vor und würdigte ihre künstlerische Entwicklung. Stefan Schleich begleitete die Veranstaltung musikalisch mit einem Gitarrenstück.

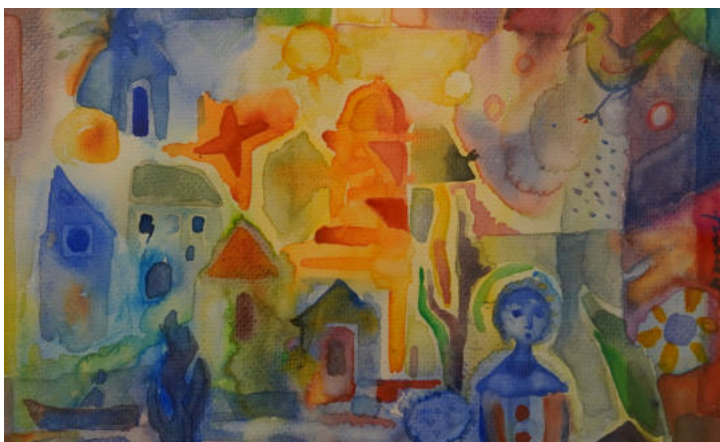
Die umfangreiche Ausstellung, die noch bis zum 17. Juli 2026 im Fachgerichtszentrum zu sehen ist, thematisiert die große Naturverbundenheit der Künstlerin sowie ihre Beschäftigung mit zentralen Fragen der Spezies Mensch in der Gesellschaft. Es werden Bilder aus vier Jahrzehnten gezeigt, die charakteristisch für die verschiedenen Schaffensperioden der Künstlerin sind: frühe Pastelle, figürliche und abstrakte Bilder und sogenannte „Strukturbilder“ in einer selbstentwickelten Technik, die Betrachtende zur subjektiven Interpretation animieren. Weitere Einzelheiten zu der Künstlerin und ihren Werken können der Website fulda-elfriede.de entnommen werden.



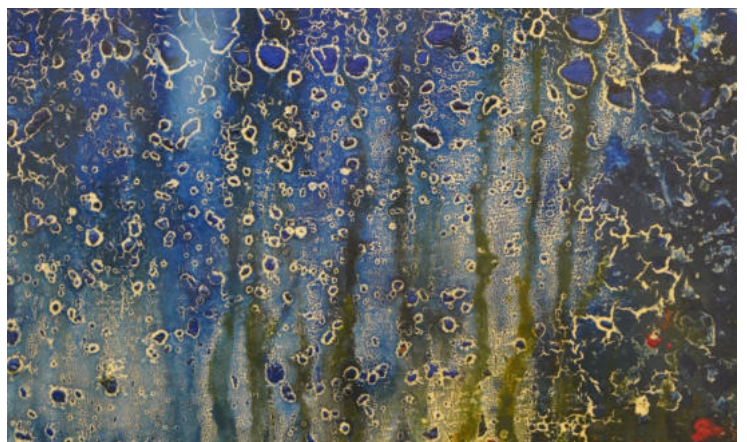
v.l.n.r.: Herr Becker-Fulda, Dr. Linares, Frau Fulda, PLAG Dr. vom Stein, Herr Fulda
Quelle: LAG Köln



Elfriede Fulda: Nach dem Maskenball
Quelle: Angelika Fulda



Elfriede Fulda: Festtagsstimmung (ca. 1988)
Quelle: Angelika Fulda



Elfriede Fulda: Tanzende Tropfen (ca. 1993)
Quelle: Angelika Fulda

DIE DIGITALISIERUNG SCHREITET VORAN: UMSTELLUNG AUF DIE DIGITALE VERWALTUNGSAKTE BEI DEN ARBEITSGERICHTEN AACHEN UND KÖLN

Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln ist die Digitalisierung in vielen Bereichen weiter vorangeschritten.

So gehört die Papieraktenführung in Rechtssachen bereits seit einigen Jahren vollständig und in Verwaltungssachen zunehmend der Vergangenheit an: Nach der erfolgreichen Einführung der elektronischen Akte in der Verwaltungsabteilung des Landesarbeitsgerichts Köln seit Juli 2025 sind im ersten Halbjahr 2026 die ersten Arbeitsgerichte gefolgt. Seit dem 01.03.2026 digitalisiert das Arbeitsgericht Aachen die Verwaltungsvorgänge schrittweise, gefolgt vom Arbeitsgericht Köln, das die Akten seit dem 01.05.2026 umstellt.

Beide Gerichte können auf die routinierte Arbeit mit dem E-Akten-System „e²A“ zurückgreifen, das allen Mitarbeitenden aus der elektronischen Aktenführung in Rechtssachen bereits seit mehreren Jahren vertraut ist. Bei speziellen Fragen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit stehen zudem die Kolleginnen und Kollegen des Landesarbeitsgerichts mit Rat und Tat zur Seite.

Mit der Umstellung auf die elektronische Aktenführung in Verwaltungssachen ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer moderneren – papierlosen – Justiz gegangen.



v.l.n.r.: RBe Jürgens, Ri.inArbG Schwarz, RAR.in Kaiser, stv. Dir.inArbG Riemann
Quelle: ArbG Köln



v.l.n.r.: RBe Kreutzer, RBe Strissel, RAR.in Fibranz, Dir.inArbG Dr. Franck
Quelle: ArbG Aachen

ZUNEHMENDER EINSATZ KÜNSTLICHER INTELLIGENZ AUCH IN DER JUSTIZ

Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist auch in der Justiz weiter auf dem Vormarsch. So wurden in den letzten Monaten auch im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Köln die Programme „beck-chat“ sowie „juris KI“ getestet. Diese KI-gestützten Assistenzsysteme unterstützen die juristische Arbeit, indem sie die notwendige Recherche durch die schnelle Anzeige einschlägiger Fundstellen erleichtern und eine erste Einschätzung sowie einen schnellen Überblick auch bei unbekanntem Problemstellungen liefern.

Nach den durchweg positiven Rückmeldungen der Anwenderinnen und Anwender erscheint eine dauerhafte Bereitstellung entsprechender KI-Systeme geboten, um fundierte Entscheidungen und eine Arbeit auf Augenhöhe mit Prozessbevollmächtigten und der Wirtschaft weiterhin zu gewährleisten. Weitere Programme wie etwa „Beck Noxtua“ oder „Otto Schmidt Answers“ befinden sich noch in Klärung.



Quelle: shutterstock

Die weitere Nutzung von künstlicher Intelligenz in der Justiz erfordert die Durchführung entsprechender Fortbildungen und die Sensibilisierung aller Anwenderinnen und Anwender, um die Systeme sicher und verantwortungsvoll einzusetzen. Insbesondere der Einsatz von KI-Rechtstools, die Sachvortrag tatsächlich und rechtlich auswerten können, in laufenden Verfahren für die Rechtsprechung bedarf noch einer abschließenden Prüfung.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wird das komplexe Themenfeld anlässlich einer Konferenz am 02. Juli 2026 näher beleuchten.

NEUJAHRSEMPFANG IN AACHEN



In guter jährlicher Tradition fand am **28.01.2026** wieder der Neujahrsempfang des Arbeitsgerichts Aachen und des AnwaltVerein Aachen statt.

Die Direktorin des Arbeitsgerichts Dr. Katharina Franck, die Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses Simone Jacobs und die Vorsitzende des AnwaltVerein Dr. Susanne Fischer begrüßten die Besucherinnen und Besucher.

Beim anschließenden „Get-together“ nutzen die zahlreich erschienenen Teilnehmenden aus der Richterschaft und Anwaltschaft sowie die Verbandsvertretungen die Gelegenheit zum angeregten Austausch.



v.l.n.r.: Dr. Susanne Fischer, Simone Jacobs,
Dir.inArbG Dr. Katharina Franck
Quelle: ArbG Aachen



Justizzentrum Aachen
Quelle: ArbG Aachen

2. BONNER ARBEITSRECHTSTAG AM 19. JUNI 2026



Das Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn und der Verein „Arbeitsrecht Bonn e.V.“ laden am 19. Juni 2026 herzlich zum 2. Bonner Arbeitsrechtstag ein. Unter dem Oberthema „Arbeitsrecht in Deutschland und Europa: Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen“ erwartet die Teilnehmenden ein hochkarätig besetztes Programm zu aktuellen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts.

Die Tagung bringt renommierte Vertreterinnen und Vertreter aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Politik und Praxis zusammen:

Zu den Referierenden zählen unter anderem Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Martin Eifert, die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner sowie der Vizepräsident Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Heinrich Kiel. Ergänzt wird das Programm durch eine prominent besetzte Podiumsdiskussion zur Zukunft des deutschen Arbeitsrechts, die vom Präsidenten des LAG Köln Dr. Jürgen vom Stein moderiert wird. Diskutieren werden neben Frau Dr. Natalie Oberthür und Prof. Dr. Johanna Wenckebach auch Johannes Winkel, MdB und Obmann im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, sowie Roland Wolf.

Auch aktuelle praxisrelevante Themen wie das Arbeiten im gerichtlichen Mehrebenensystem, neue Entwicklungen zum Arbeitnehmerstatus sowie erste Erfahrungen mit dem Hinweisgeberschutzgesetz stehen auf der Agenda.

Die Veranstaltung bietet eine hervorragende Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit führenden Persönlichkeiten des Arbeitsrechts aus Justiz, Wissenschaft, Politik und Verbänden.

Anmeldungen sind unter diesem **Link** möglich; der Tagungsbeitrag beträgt 60 Euro. Studierende sowie Referendarinnen und Referendare nehmen kostenfrei teil.



Landesarbeitsgericht Köln

05.10.2026 ab 18:00 Uhr

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Ortstagung

Referentin: Dr. Bettina Bubach, Richterin am
Bundesarbeitsgericht

Thema: Entgeltfortzahlungsrecht

18.06.2026 ab 17:30 Uhr

Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten

Fachgerichtszentrum in der Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

Anmeldung bis zum 11.06.2026

Weitere Informationen: <https://www.koelner-anwaltverein.de/event/jahresempfang-bei-den-koelner-arbeitsgerichten-2/>

Kölner AnwaltVerein e.V.

25.06.2026 16:00 Uhr-20:30 Uhr

Sommerseminar im Arbeitsrecht 2026

Die Veranstaltung findet in Präsenz statt. Der Ort
wird noch bekannt gegeben.

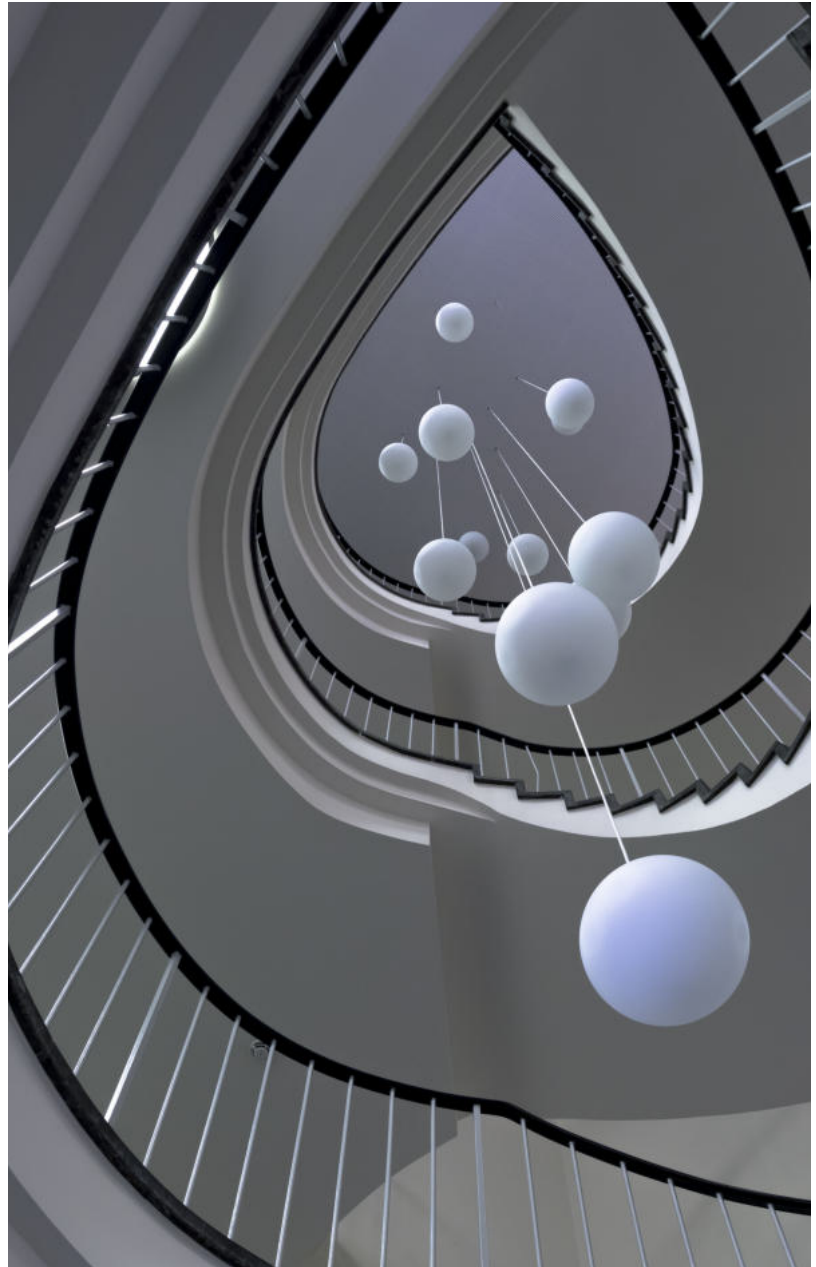
Weitere Informationen und Anmeldung:
<https://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/sommerseminar-im-arbeitsrecht-2026/>

26.11.2026, 03.12.2026 und 10.12.2026

4. „Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht 2026“

Die Veranstaltung findet als KAV ONLINESEMINAR
statt.

Weitere Informationen und Anmeldung:
<https://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-2026-komplettbuchung/>



Herausgeber:

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts Köln

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der
Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen (NRWE).

Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in
regelmäßigen Abständen.

Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen.